

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. April 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Akademischer Grad.....	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote	2
§ 6 Prüfungsformen	2
§ 7 Module	4
§ 8 Wiederholung von Prüfungen	4
§ 9 Masterarbeit.....	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für das Studium des Masterstudiengangs Soziale Arbeit (Social Work) an der Fakultät für Soziale Arbeit (Fachhochschule). ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikationsvoraussetzung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit wird nachgewiesen durch
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule
 2. mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser, oder bei Vorliegen einer relativen Note muss die Bewerberin oder der Bewerber zu den 50 % Jahrgangsbesten zählen und

3. der Nachweis von 210 ECTS-Punkten, die im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses nach Nr. 1 oder von Modulstudien in der Fachrichtung Soziale Arbeit oder durch andere an einer Hochschule erbrachten Leistungen mit Bezug zur Fachrichtung Soziale Arbeit erworben wurden; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) ¹Kann ein Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausweisung einer vorläufigen Durchschnittsnote vorzulegen. ²Bis zum Nachweis der Gesamtnote des Abschlusses gilt die vorläufige Durchschnittsnote nach Satz 1, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten nachgewiesen wird.
 - (3) Der Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 kann bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgereicht werden, bis dahin erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹In die Ermittlung der Master-Gesamtnote gehen die Modulnoten von Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten mit einfachem Gewicht und von Modulen im Umfang von 10 ECTS-Punkten zweifach ein; das arithmetische Mittel der Modulnoten ist die Master-Gesamtnote. ²Die Note des Moduls Masterarbeit wird bei der Bildung der Master-Gesamtnote dreifach gewichtet. ³Der oder die Studierende kann über den Prüfungsausschuss beim Prüfungsamt beantragen, aus jedem Studiensemester eine Modulprüfungsnote nicht in die Gesamtnote einfließen zu lassen; hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) ¹Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam

Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen. ⁷Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Ein Referat als Einzel- bzw. Gruppenreferat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin/ dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags von 20 bis 40 Minuten Dauer durch einen einzelnen oder eine Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird. ²Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ³Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörer als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (z.B. Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. ⁴Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.
- (3) ¹Eine Posterpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 Minuten und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen dem Umfang nach DIN A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.
- (4) ¹Eine schriftliche Prüfung (schrP/Klausur/Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²Falls die schriftliche Prüfungsarbeit interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁴Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁵In der Regel werden schriftliche Prüfungsarbeiten bewertet, ohne dass der oder dem Prüfenden die Namen oder sonstige Rückschlüsse auf die Person der Studierenden zur Verfügung stehen (anonymisierte Klausurbewertung).
- (5) ¹Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Prüfenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres), dazu gehören etwa die Seminararbeit (15 bis 20 Seiten), der Essay (8 bis 15 Seiten) oder das Thesenpapier (4 bis 6 Seiten). ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Studienarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ⁴Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Studienarbeit und Referat in einer Modulprüfung müssen thematisch aufeinander bezogen sein und aus einer Lehrveranstaltung stammen. ²Die Gewichtung beträgt 50:50.
- (7) ¹Eine mündliche Prüfung (mdIP) ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Prüfenden und einer oder einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von

20 bis 30 Minuten. ²Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

- (8) Soweit eine Schriftform vorgegeben ist, sind neben schriftlichen auch elektronische Formate möglich, wenn der oder die Prüfende dies vor Beginn der Prüfung für zulässig erklärt; der oder die Prüfende legt das unveränderbare maschinenlesbare Dateiformat fest.

§ 7 Module

Es sind folgende Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Modelle, Methoden, Best Practice I: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
2. Theoriebildung und Forschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schrP 90 – 120 min oder Portfolio,
3. Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit und Philosophie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
4. Sozialmanagement und Sozialinformatik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
5. Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit oder Referat,
6. Politik und Administration: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit oder Referat oder Studienarbeit mit Referat,
7. Pädagogik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
8. Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Studienarbeit oder Referat oder Studienarbeit mit Referat,
9. Methoden der Praxis-, Evaluations- und Projektforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdIP 20 – 30 min oder Referat oder Studienarbeit,
10. Recht I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schrPr 120 min,
11. Modelle, Methoden, Best Practice II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation,
12. Recht II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mdIP 20 – 30 min.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

¹Wurde in einer Modulprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese bei jeder Modulprüfung einmal, bei maximal vier Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Prüfung erfolgt sein. ³Die zweite Wiederholung muss innerhalb von weiteren sechs Monaten nach Bekanntgabe der Note der zweiten Prüfung erfolgt sein. ⁴Eine dritte Wiederholung der Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben. ²Masterarbeiten werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet; in der Regel ist die Betreuerin oder der Betreuer die oder der Erstgutachter. ³Betreuerin oder Betreuer sowie Zweitgutachterin oder Zweitgutachterin können vom Prüfungsausschuss dafür bestellte prüfungsberechtigte Lehrende sein.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sind. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit soll frühestens zum Beginn des zweiten Semesters erfolgen. ³Ist bis zum Anfang des dritten Semesters keine Ausgabe erfolgt, veranlasst der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines Themas.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (Social Work) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Juli 2014 in der Fassung vom 18. Oktober 2018 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. Juni 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 16. April 2024 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. Juli 2023; Az.: L.3-H6214.5.5/1/11.

Eichstätt/Ingolstadt, den 22. April 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 22. April 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2024.